



Datum: 24.01.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	----------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Kur- & Freizeit GmbH Schmallenger Sauerland
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**

Produktgruppe: 57.02 Allgemeine Einrichtungen und Anteile an Unternehmen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die „Kur- & Freizeit GmbH Schmallenger Sauerland“ rückwirkend zum 01.01.2018 umzubenennen in „Schmallenger Sauerland Tourismus GmbH“.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die „Kur und Freizeit GmbH Schmallenger Sauerland“ (KFS) hat im Dezember 2017 ihr 25-jähriges Jubiläum gefeiert.

Die Geschäftsführung der KFS hat nunmehr empfohlen, nach 25 Jahren eine Umfirmierung vorzunehmen. Folgende Beweggründe sprechen aus Sicht der Geschäftsführung für diesen Schritt:

- im aktuellen Firmennamen spiegeln sich nicht die Kernthemen wieder,
- das besondere Gewicht auf das Thema Kur irritiert immer wieder in der Außendarstellung – Partner vermuten eine andere spezielle Kompetenz im Bereich Kur- und Freizeitwesen,
- seit vielen Jahren wird bereits zweigleisig kommuniziert. Zum einen der formalrechtliche Name „Kur und Freizeit GmbH“ für Rechnungsstellung etc., und in der Kommunikation mit Gästen und Partnern wird „Gäste-Information Schmallenger Sauerland“ kommuniziert
- Dieser Schritt würde Firmen- und Rufnamen auf sich vereinigen und gleichzeitig klar die Kompetenz und das Aufgabenspektrum der Firma beschreiben.

Beirat und Gesellschafterversammlung der KFS haben sich einstimmig für eine Namensänderung in „Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH“ ausgesprochen. Der Namenswechsel soll zum 01. Januar 2018 vollzogen werden. Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung gebeten, alle notwendigen notariellen und formalen Schritte dazu einzuleiten.

Die Umsetzung bedarf einer Änderung des Gesellschaftsvertrages. Dazu ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkundet wird.

Gemäß § 108 Abs. 6 Buchst. b) GO NRW dürfen Vertreter einer Gemeinde in einer Gesellschaft, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.